



Wallfahrtsstadt Kevelaer, Postfach 12 55, 47612 Kevelaer

Der Bürgermeister

Hoogeweg 71
47623 Kevelaer
T 02832 122-0
F 02832 122-720
info@kevelaer.de
www.kevelaer.de

Auskunft erteilt / Zimmer

Herr Baers / 101

Schulen und Sport

Verwaltungsnebenstelle, Hoogeweg
Hoogeweg 71

Kontakt

T 02832 122-410

F 02832 122-77410

andreas.baers@kevelaer.de

Datum

24.11.2021

Mein Zeichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

/

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der städtischen Turnhallen

Die Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) definiert in § 4 Abs. 2 u.a. die Zugangsbeschränkungen für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport. Zudem sind dort Zugangsbeschränkungen für den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer definiert.

Unabhängig von der Inzidenz gelten gemäß § 2 CoronaSchVO die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW. Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) sind möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

Die folgenden Regelungen gelten für die Nutzung der städtischen Sport- und Turnhallen durch den Offenen Ganztage, die Übermittags-Betreuung an den weiterführenden Schulen und die Vereine bis auf Weiteres.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer behält sich vor, die Einhaltung dieser Regeln zu kontrollieren und bei Verstößen die weitere Nutzung im Rahmen des bestehenden Hausrechts zu untersagen.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion soll die Teilnahme am Sportbetrieb in den Turnhallen durch die Übungsleitung verweigert werden.

Für die Einhaltung dieser sowie aller weiterer Vorgaben aus diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sind die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der nutzenden Gruppen verantwortlich.

Sparkasse Kevelaer
IBAN DE40 3225 0050 0000 2310 43
BIC WELADED1GOC

Volksbank an der Niers eG
IBAN DE80 3206 1384 4300 9340 19
BIC GENODED1GDL

USt-IdNr. DE 119944752
Leitweg-ID
051540032032-31001-85

Allgemeine Regelungen in der Turnhalle:

In allen Bereichen gelten, sofern nach den Vorgaben erforderlich, die allgemein bekannten Hygieneregeln:

- Mindestens 1,5 m Abstand halten.
- Beachtung der Husten- und Nießetikette.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen oder desinfizieren.

Welche Regeln gelten beim Zutritt in die Turn- oder Sporthalle?

Die Eingangsbereiche der Turn- und Sporthallen sind in der Regel relativ schmal; insofern ist es hier besonders wichtig, nacheinander und im angemessenen Abstand (mind. 1,5 m) die Halle zu betreten bzw. wieder zu verlassen.

Beim Zugang in die Turn- oder Sporthalle ist bis in den Hallenbereich mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

Alle Sportlerinnen und Sportler, die die Turn- oder Sporthallen betreten, haben sich entweder die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.

Welche Möglichkeiten der Desinfektion werden in den Turn- und Sporthallen angeboten?

In den Eingangsbereichen bzw. den sanitären Anlagen der Turn- und Sporthallen wird ausreichend Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. In den Eingangsbereichen sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt bzw. an der Wand angebracht. Die Sanitäranlagen sind mit Einmalhandtüchern und Pumpseifenspendern ausgestattet. Soweit sich abzeichnet, dass der jeweilige Vorrat erschöpft ist, melden die Übungsleiter dies den jeweiligen Hausmeistern.

Können die Umkleiden und / oder Duschen genutzt werden?

Die Empfehlungen zu Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten sehen die regelmäßige Reinigung der Umkleiden und Duschen zwischen den jeweiligen Nutzergruppen vor. Diese zusätzlich notwendige Leistung ist seitens der Wallfahrtsstadt Kevelaer nicht leistbar. Für die ansonsten beabsichtigte Nutzung der Umkleideräume und Duschen, insbesondere für den Wettbewerbsbetrieb, gilt daher folgendes:

Sollte die Nutzung der Umkleideräume notwendig sein, ist dort mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

Die Nutzung der Duschen in den Turnhallen darf unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m erfolgen.

Welche Regeln gelten für die Nutzung der in den Hallen gelagerten Sportgeräte?

Der Geräteauf- und -abbau (Turngeräte, Netze, Trampoline etc.) ist durch den Übungsleiter

zu organisieren und mit möglichst wenigen Personen vorzunehmen, um dabei die Distanzregeln einzuhalten.

Nach aktuellem Stand ist das Risiko einer Covid 19-Infektion mittels Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole als sehr gering zu bewerten. Die Desinfektion aller Kontaktflächen oder Sportgeräte/Materialien nach jeder Sporteinheit ist daher nicht erforderlich!

Anlassbezogen sollten Geräte/Materialien lediglich nach intensiver Nutzung oder starker Verunreinigung am Ende einer Sporteinheit von den Nutzern gereinigt werden.

Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass insbesondere eine gute Durchlüftung von Räumlichkeiten ein wesentlicher Baustein für einen effektiven Infektionsschutz ist. Die Übungsleiter sollen daher darauf achten, dass während der Nutzungszeiten die Hallen durchlüftet werden. Nach Möglichkeit ist ein Stoßlüften der Halle zu empfehlen.

Zugangsbeschränkung („2G-Regel“) gemäß § 4 CoronaSchVO:

Folgende Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

- Die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Coronaschutzverordnung).
- Der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Coronaschutzverordnung)

Wer gilt als immunisiert:

Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Was gilt für Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren dürfen die Sportstätten weiterhin nutzen.

Jugendliche (auch Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts) ab 16 Jahren dürfen die Sportstätten nur nutzen, wenn sie immunisiert sind.

Was gilt für Begleitpersonen in/auf Sportstätten:

Die "2G-Regel" bezieht sich allgemein auf die Nutzung und/oder den Besuch der Sportstätte, somit gilt die "2G-Regel" auch für Begleitpersonen.

Kontrolle der Nachweise:

Die Kontrolle der Nachweise (Impfung bzw. Genesung) erfolgt durch den Kursanbieter/Verein bzw. die Übungsleitung. Nach § 4 Abs. 6 Coronaschutzverordnung soll zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate spätestens ab 26.11.2021 die CovPassCheck-App verwendet werden, falls bisher noch nicht genutzt. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

Regelungen für Besucher in den Turnhallen:

Der Besuch der Sportstätten als Zuschauer ist nur unter Einhaltung der "2G-Regel" möglich.

Nach § 2 Abs. 2 der CoronaSchVO sind von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen verpflichtend umzusetzen.

Nach der Anlage zur CoronaSchVO ist für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Um dies zu gewährleisten wird ein Richtwert von 1,7 m² pro Gast im Zuschauerbereich empfohlen.

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig.

Für die Dreifachturnhalle bedeutet dies beispielsweise:

Zuschauerbereich: ca. 278 qm (inkl. Tribüne, Foyer und Laufbereich oberhalb der Tribüne)

Mögliche Besucherzahl: 163 Besucher/Gäste

In diesem Fall dürfen die Masken an den Sitzplätzen im Zuschauerbereich abgenommen werden.

Bei der Festlegung von festen Sitzplätzen durch den Veranstalter ist eine höhere Besucherzahl möglich.